

allen Phasen des Katastrophenmanagements aktiv und gleichgestellt mitwirken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Schnelleingreifkapazität der internationalen Gemeinschaft zur Bereitstellung humanitärer Soforthilfe gestärkt werden kann, aufbauend auf den bestehenden Abkommen und den laufenden Initiativen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2006 unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftsrunderhilfe" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/16

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 14. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.17 und Add.1, eingebracht von: Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Griechenland, Haiti, Indien, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Luxemburg, Malawi, Marokko, Monaco, Mongolei, Oman, Österreich, Philippinen, Rumänien, Russische Föderation, Slowenien, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Türkei, Turkmenistan, Vereinigte Staaten von Amerika.

60/16. Achthundert Jahre mongolische Staatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen,

erneut erklärend, dass die Errungenschaften der verschiedenen Kulturen das gemeinsame Erbe aller Menschen bilden und für die gesamte Menschheit eine Quelle der Inspiration und des Fortschritts sind,

unter Betonung der Notwendigkeit, ein objektives Verständnis aller Kulturen herbeizuführen und die konstruktive Interaktion und Kooperation zwischen den Kulturen zu fördern,

in Anerkennung des Reichtums der Nomadenkultur und ihres wichtigen Beitrags zur Förderung des Dialogs und der Interaktion zwischen allen Kulturkreisen,

aner kennend, dass die Nomadenkultur in einem echten Austausch menschlicher Werte unter anderem Gesellschaften in ganz Asien und Europa beeinflusst und ihrerseits sowohl östliche als auch westliche Einflüsse aufgenommen hat,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die einer starken und beständigen Nomadenkultur bei der Entwicklung weitreichender Handelsnetzwerke und der Schaffung großer Verwaltungs-, Kultur-, Religions- und Handelszentren zukam,

eingedenk dessen, dass einer Kultur des harmonischen Zusammenlebens mit der Natur, wie sie bei den Nomaden zu finden ist, in der heutigen Welt eine immer größere Bedeutung und Relevanz zukommt,

1. *begrüßt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Mongolei, die Kultur und die Traditionen der Nomaden in den modernen Gesellschaften zu bewahren und weiterzuentwickeln;

2. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Regierung der Mongolei, im Jahr 2006 den achthundertsten Jahrestag der mongolischen Staatlichkeit zu begehen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Regionalorganisationen und Stiftungen sowie akademische Kreise, an den von der Mongolei zu organisierenden Veranstaltungen zur Begehung dieses Jahrestags aktiv teilzunehmen.

RESOLUTION 60/29

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.25 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mexiko, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/29. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998, 54/105 vom 9. Dezember 1999, 55/155 vom 12. Dezember 2000, 56/85 vom 12. Dezember 2001, 57/23 vom 19. November 2002, 58/79 vom 9. Dezember 2003, 58/318 vom 13. September 2004 und 59/43 vom 2. Dezember 2004,

feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰⁴ am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde und am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,

¹⁰⁴ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June - 17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (United Nations publication, Sales No. E.02.I.5), Abschn. A. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.